

Satzung des Vereins „Freunde des Musikinstrumenten-Museums Berlin e.V.“

Präambel

Der Verein fördert die Aufgaben und Ziele des Musikinstrumenten-Museums (im Folgenden: MIM) innerhalb des Staatlichen Instituts für Musikforschung (im Folgenden: SIM) unter dem Dach der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (SPK). Der Verbund von Instrumentenkunde (Organologie) und musikwissenschaftlicher Forschung in räumlicher Nähe zur Philharmonie bietet einzigartige Möglichkeiten zur Erkundung und Erprobung von Methoden und Formen der Vermittlung musikalischen Wissens, die Voraussetzung sind für besseres Hören und Spielen von Musik. Zur Musikvermittlung gehören die kulturelle Bildung im Rahmen von Konzerten, Ausstellungen, wissenschaftlichen Tagungen, Führungen und Kinder- und Jugendprojekten sowie Nachwuchsstipendien und Praktika.

Der Verein unterstützt das Sammeln und Erhalten von Musikinstrumenten sowie deren wissenschaftliche Erforschung als wertvolles Kulturgut. Die öffentliche Wahrnehmung des MIM soll durch die Arbeit des Vereins verstärkt werden.

Der Verein kann zu Gunsten des MIM und des SIM eigene Vorhaben planen und durchführen. Die Planung und Umsetzung sämtlicher Vereinsaktivitäten erfolgt in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem MIM und dem SIM.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Musikinstrumenten-Museums Berlin e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, das MIM und das SIM zu fördern und deren weiteren Ausbau zu unterstützen.
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch das Einwerben von Mitteln (z. B. Zuwendungen, Schenkungen, Patenschaften, Spenden) zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben des MIM und des SIM.

3. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) Unterstützung bei Erwerb und Pflege von Instrumenten des MIM;
 - b) Unterstützung bei Konzeption und Umsetzung von Programmen, wissenschaftlichen Forschungen, Veranstaltungen und anderen Aktivitäten des MIM und des SIM;
 - c) Unterstützung von Öffentlichkeitsarbeit und werblichen Maßnahmen zur stärkeren Wahrnehmung und Förderung des MIM und des SIM;
 - d) Kooperationen mit verwandten gemeinnützigen Einrichtungen und Hochschulen im In- und Ausland im Interesse des MIM und des SIM zur Förderung des internationalen Dialogs und Kulturaustauschs;
 - e) Unterstützung von Publikationen und Ausstellungen des MIM und SIM;
 - f) Heranführung neuer Zielgruppen (Kinder, Jugendliche, Studierende, Auszubildende, Alte, Menschen mit Behinderung, Bedürftige, ausländische Gäste) an das Angebot des MIM und des SIM, u.a. indem die Kosten für speziell auf diese Zielgruppen ausgerichtete Projekte, Führungen und Veranstaltungen übernommen werden können.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung
 - a) Wissenschaft und Forschung nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO,
 - b) Jugend- und Altenhilfe nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO,
 - c) Kunst und Kultur nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO,
 - d) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO,
 - e) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO,
 - f) mildtätiger Zwecke nach § 53 AO.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die vom Verein erzielten Einnahmen sind ausschließlich zu den genannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins und die freiheitlich-demokratische Grundordnung bejahen und unterstützen.
2. Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand spätestens drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zum Ende des Geschäftsjahres;
 - b) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dem betreffenden Mitglied steht innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss eine Beschwerde zu, über die die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Mit der Mitgliedschaft ist die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages – er ist erstmals fällig mit dem Beitritt für das jeweils laufende Geschäftsjahr – verbunden. Einzelheiten zu den zu erhebenden Mitgliedsbeiträgen regelt die Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist von dem / der Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einer Person aus dem Kreis der

Stellvertretenden Vorsitzenden in Textform und mindestens vier Wochen vor dem bestimmten Termin unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Der / Die Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Mitgliederversammlung ist ein von zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen, das mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthält und von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahlen / Abwahl des Vorstands,
 - b) Wahlen der Rechnungsprüfer,
 - c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - h) Beschlussfassung zur Festlegung von Schwerpunkten der Vereinstätigkeit,
 - i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - j) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.
4. Der Vorstand hat zudem auf ein konkret begründetes Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Diese Mitgliederversammlung muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen. Es gilt § 37 des BGB.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich nicht aus dieser Satzung – z. B. für Satzungsänderungen oder nach dem Gesetz – anderes ergibt.
6. Verlangt ein Mitglied der Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung bei der Wahl eines neuen Vorstandes, so muss eine geheime Wahl durchgeführt werden. Im Übrigen sind Abstimmungen geheim durchzuführen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
7. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Höchstzahl der Stimmübertragungen wird auf drei pro Mitglied beschränkt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern:
 - Dem / Der Vorsitzenden,
 - Dem / Der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - Dem Schatzmeister / Der Schatzmeisterin
2. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt, wobei einer der unterzeichnenden Vorstandsmitglieder der / die Vorsitzende oder eine Person aus dem Kreis der Stellvertretenden Vorsitzenden sein muss.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, für die Restdauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Um Mitglied des Vorstands zu bleiben, muss sich dieses Mitglied in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung der Wahl stellen.
5. Die jeweiligen Direktorinnen / Direktoren des MIM und des SIM können an den Beratungen beteiligt werden.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem / der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. In eilbedürftigen Fällen kann der Vorstand Beschlüsse auch telefonisch oder per E-Mail fassen.
8. Der Vorstand muss der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit und Aktivitäten des Vereins während des Zeitraums seit der letzten Mitgliederversammlung erstatten.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für diese Beschlussfassungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten erforderlich.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und

nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.

3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist zu geringfügigen Satzungsänderungen berechtigt, soweit diese lediglich die Fassung der Satzung betreffen oder wegen Beanstandungen des Vereinsregisters oder anderer Behörden dies zur Beseitigung von Unstimmigkeiten im Wortlaut notwendig ist. Darüber ist die Mitgliederversammlung zeitnah zu unterrichten.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Preußischer Kulturbesitz zugunsten des MIM, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Der Verein hat seine Tätigkeit mit Wirkung vom 3. September 2012 aufgenommen.
2. Jede Bestimmung der Satzung ist so auszulegen, dass damit die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecke des Vereins nicht beeinträchtigt werden.
3. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. November 2023 beschlossen.

geändert, Berlin, 3. Juni 2024

gez. Jutta Heberer, Dr. Marianne Czisnik und Jan Fellingner